



**Anlage 1 zum Wärmelieferungsvertrag  
Gültig ab 01.11.2022**

**Preisblatt 11/2022**

**Preisänderungsbestimmungen**

1. Der Grundpreis (GP) beträgt **45,95 €/kW (netto)** im Jahr.

Der im Liefervertrag vereinbarte Anschlusswert entspricht den Kilowatt für die Ermittlung des jährlichen Grundpreises.

z.B.  $45,95 \text{ €} * 250 \text{ KW (Anschlusswert)} = 11.487,50 \text{ €}$  (jährlicher Grundpreis Netto)

2. Der Arbeitspreis für die zu verrechnenden Mengen ändert sich entsprechend nachstehender Formel:

Der Arbeitspreis setzt sich wieder zusammen aus einem festen und einem variablen Teil.

Der **Basisarbeitspreis** wird durch die betriebswirtschaftliche Kalkulation ermittelt. Er stellt in der Formel den festen Bestandteil mit **6,9 Cent (netto)** dar.

$AP = 6,9 \text{ Cent} * (0,7 + 0,3 * I / I_0) \text{ Cent /kWh}$

**0,7** = entspricht den Fixkosten mit 70 %

**0,3** = sind 30 % der Differenz zwischen dem Erdgaspreisindex im aktuellen Jahr (I) zum Index im Basisjahr 2015 ( $I_0 = 100$ ).

Berechnungsbeispiel:

z.B.  $AP = 6,9 * (0,7 + 0,3 * 51,99 / 100) = 5,93 \text{ Cent/kWh}$

Die Variablen Werte für das Erdgas werden aus der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 von Januar 2005 bis Oktober 2020) entnommen. (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/>)

3. Die gesetzliche CO<sup>2</sup> Umlage (Netto) ist für die Jahre wie folgt festgesetzt:

2021	0,46 Cent/kWh
2022	0,55 Cent/kWh
2023	0,64 Cent/kWh
2024	0,82 Cent/kWh
2025	1,00 Cent/kWh

4. 5. Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 2 verändert sich entsprechend der Preisformel zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt: Für die Bildung des Arbeitspreises wird das arithmetische Mittel des Index für Erdgas nach Quartalen des abzurechnenden Kalenderjahres verwendet.



6. Sollten die in Ziffer 4 bezeichneten Preise für Erdgas nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Preisen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

Bei einer Änderung gemäß vorstehendem Absatz sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Arbeitspreises an den Preis für Erdgas möglichst unverändert aufrechtzuerhalten.

7. Werden die Gasbezugspreise bzw. Gasbezugsbestimmungen aufgrund ihrer jeweils gültigen vertraglichen Änderungsklauseln geändert, so behält sich die Saydaer Energiewerke GmbH eine diesen vertraglicher Änderungsklauseln entsprechende Anpassung der in diesem Vertrag vereinbarten Preise bzw. Preisbestimmungen vor. Die Änderung muss dem Kunden schriftlich mitgeteilt werden. Sie gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die Gasbezugspreise – Bezugspreisbestimmungen – ändern oder geändert haben.

Sayda, 01.11.2022

Saydaer Energiewerke GmbH